

**Bebauungsplan  
„Goldbrunnen 1 - 11. Änderung - Lessingstraße“**

Zusammenfassung der Ergebnisse im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung** der Öffentlichkeit und Behörden **vom 18.01.2021 – 19.02.2021** sowie deren Abwägung, Stellungnahme und Beurteilung

<p><b>1. Folgende Behörden haben keine Einwände, Anregungen oder Bedenken vorgebracht:</b></p> <p>1.1 Regionalverband Donau-Iller <b>16.02.2021</b></p> <p>1.2 IHK Ulm <b>05.02.2021</b></p> <p>1.3 Handwerkskammer Ulm <b>17.02.2021</b></p> <p>1.4 Bauernverband <b>27.01.2021</b></p>	
<p><b>2. Stellungnahmen gingen von folgenden Behörden ein</b></p> <p>2.1 RP Tübingen <b>19.02.2021</b></p> <p><b>I. Raumordnung</b> Keine Anregungen oder Bedenken aus raumordnerischer Sicht.</p> <p><b>II. Stellungnahme der Straßenbaubehörde des Trägers der Straßenbaulast</b> Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten (§ 9 Abs. 1 FStrG) und bauliche Anlagen (§ 9 Abs. 2 FStrG), sowie für Werbeanlagen (§ 9 Abs. 6 FStrG). Bis 40 m bei Bundes- und Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten. Ausbauabsichten der L 275 bestehen derzeit nicht.</p> <p><b>Zum Entwurf:</b> <b>Abstände zu Baugrenzen, Anbauverbotszone</b> Der 20,0 m Anbauverbotsstreifen ist im Bebauungsplan festzusetzen. Eine nachrichtliche Übernahme ist nicht ausreichend.</p> <p>Gegen die entlang der L 275 im angeschlossenen Entwurf vom 05.01.2021 eingetragenen offenen KFZ Stellplätze in einer Entfernung von 17,50 zum Fahrbahnrand der Landesstraße bestehen keine Bedenken.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b> Keine Abwägung erforderlich.</p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</b></p> <p><b>Wird nicht berücksichtigt.</b> Die nachrichtliche Übernahme ist ebenfalls bindend und planungsrechtlich ausreichend.</p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b> Keine weitere Abwägung erforderlich.</p>

**Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung****Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung**

Der Anlage eines gemeinsamen Geh- und Radweges als Verbindungsweg zum überörtlichen Radweg wird nicht zugestimmt.

**Nicht überbaubare Grundstücksstreifen, Pflanzstreifen**

Die zwischen den Baugrenzen und den Straßenflächen bestehenden Grundstücksflächen gelten als nicht überbaubare Grundstücksstreifen.

Nebenanlagen, welche nach § 14 BauNVO in einem Baugebiet auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sein können, dürfen innerhalb des vorgenannten Anbauverbots nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung zugelassen werden. Nach der LBO genehmigungsfreie Anlagen bedürfen in diesem Bereich der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.

**Spielplatz**

Gegen die Errichtungen von Spielplätzen im Anbauverbot der Landesstraße bestehen erhebliche Bedenken. Aus Gründen der Verkehrssicherheit und zum Schutz der Kinder, kann eine Ausnahme nicht zugelassen werden.

**Lärmschutz**

Die im Bebauungsplanentwurf für Bebauung ausgewiesenen Flächen werden teilweise im Immissionsbereich der L 275, insbesondere im Schalleinwirkungsbereich, liegen. Das Baugebiet ist damit durch die vorhandene Landesstraße vorbelastet. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung deshalb an den Kosten evtl. notwendig werdender aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen oder auch anderer Immissionsschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann.

**Straßenbegleitgrün**

Der Abstand von Einzelbäumen muss gemäß Bild 3 der RPS 2009 min. 8 m zum befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße betragen.

**Überarbeitung des Bebauungsplanes**

Die Stadt Riedlingen wird gebeten, den Bebauungsplanentwurf auf der Grundlage der vorstehenden Stellungnahme zu überarbeiten und das Regierungspräsidium Tübingen – Referat 42 – am weiteren Verfahren zu beteiligen.

**Wird nicht berücksichtigt.**

Der Verbindungsweg zum Geh- und Radweg wurde im Gemeinderat beschlossen. Der Verbindungsweg bleibt bestehen.

**Wird berücksichtigt.**

Die Hinweise werden in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 4. Hinweise aufgenommen.

**Wird nicht berücksichtigt.**

Die Kinder werden ausreichend abgesichert. Zum Schutz der Kinder wird der Spielplatz über einen Zaun von der Straße abgeschildert. Im Bereich des Weges soll darüber hinaus eine unverschlossene Tür angebracht werden.

Im Übrigen existiert hier bereits ein Spielplatz.

**Wird berücksichtigt.**

Die Hinweise werden in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 4. Hinweise aufgenommen.

**Wird berücksichtigt.**

Es handelt sich um Bestandsbäume. Der erforderliche Abstand wird eingehalten.

**Wird berücksichtigt.**

Der Bebauungsplanentwurf wird entsprechend der Abwägung überarbeitet.

2.2 LRA Biberach

18.02.2021

**1. Amt für Bauen und Naturschutz****Baurecht**

Der Flächennutzungsplan ist gem. § 13a BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

Ansonsten bestehen baurechtlich keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.

**Wird berücksichtigt.**

Der FNP soll im Anschluss an das Verfahren berichtigt werden.

**Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung****Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung**

Die örtlichen Bauvorschriften sind auf die Bestimmtheit und Begründetheit zu prüfen und ggf. zu streichen um Auslegungsschwierigkeiten aus dem Weg zu gehen.

**Naturschutz**

Die fachliche Abarbeitung der Verbotstatbestände nur anhand einer ZAK-Abfrage ohne artenschutzrechtliche Relevanzbegehung ist unzulässig. Es ist eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung zu einer geeigneten Zeit bei geeigneten Bedingungen (Angaben wie Datum, Witterung und Dauer der Begehung sind darzustellen) durchzuführen. Im Rahmen der Begehung sind potentielle Lebensraumstrukturen für die verschiedenen planungsrelevanten Arten zu erfassen und fotografisch zu dokumentieren. Sollte die Begehung Hinweise ergeben, dass planungsrelevante Arten im Vorhabengebiet vorkommen sind umfangreichere Kartierungen notwendig. Hinweise zum Umfang der Kartierungen sind dem Leitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung“ des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu entnehmen.

**Naturschutzbeauftragter**

Es bestehen keine Bedenken, unter Beachtung der üblichen Nebenbestimmungen.

Im Bebauungsplan wird der Maßnahmenträger verpflichtet, die nicht für Gebäude oder Zufahrten, Wege und Lagerflächen in Anspruch genommenen privaten Grundstücke gärtnerisch anzulegen, zu begrünen und zu pflegen. Das Anlegen von losen Kies- und Materialschüttungen sei daher nicht zulässig. Es wird dadurch dafür Rechnung getragen, dass das Anlegen von Schottergärten zu unterlassen ist, da die Anlage von Schottergärten eine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft darstellen. Gemäß dem Vermeidungsgrundsatz nach §§ 13 bis 15 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Darüber hinaus regeln § 21a LNatSchG und § 9 Abs. 1 LBO, dass nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke Grünflächen sein müssen, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Dies wird entsprechend im Kurzbericht ausgeführt.

Die vorhandenen Bäume und Sträucher sind bestmöglich zu erhalten.

**II. Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz**

Die Gewerbeaufsicht führt keine eigenen Planungen durch, die die Bauleitplanung berühren könnten.

Den Verzicht auf eine Lärmschutzwand können wir nicht nachvollziehen.

Zwar ist es richtig, dass sich an den erforderlichen passiven Schallschutzmaßnahmen nichts Wesentliches ändert. Allerdings bewirkt der Lärmschutzwand in allen Geschossen eine Verringerung der Beurteilungspegel um 1 bis 4 db(A). Dies stellt in Bezug auf die Wohnqualität im Außenbereich oder mit geöffnetem Fenster eine deutliche Verbesserung dar. Daher möchten wir vorschlagen die Errichtung eines

**Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.**

**Wird zur Kenntnis genommen und nicht beachtet.**

Wir müssen annehmen, dass die Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung von der Sachbearbeiterin nicht gelesen wurde. Die Behauptung, es sei gar keine Begehung durchgeführt worden, entbehrt jeglicher Grundlage. Insofern kann die Stellungnahme nicht abgewogen werden.

**Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.**

**Wurde berücksichtigt.**

Anforderungen sind in den ÖBV bereits enthalten.

**Wurde berücksichtigt.**

Bestandsbäume entlang der Straße sind zu erhalten.

**Wird zur Kenntnis genommen.**

Keine Abwägung erforderlich.

**Wird zur Kenntnis genommen.**

Entsprechend Lärmschutzgutachten kann auf einen Lärmschutzwand oder eine Lärmschutzwand verzichtet werden.

Lärmschutzwalles im Stadtrat nochmals zu überdenken.

Ansonsten bestehen keine weiteren Bedenken oder Anregungen zur oben genannten Änderung des Bebauungsplanes.

### III. Wasserwirtschaftsamt

#### Abwasser

Behandlungsbedürftiges Abwasser ist grundsätzlich und vollständig an die öffentliche Mischwasserkanalisation anzuschließen.

Eine neue traditionelle Mischwasserkanalisation entspricht aber grundsätzlich nicht mehr den Regeln der Technik (§ 55 Abs.2 WHG). Aus Sicht der Abwasserbeseitigung ist bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu prüfen ob nicht zumindest eine Teilversickerung möglich ist. Im Bebauungsplan können dann die notwendigen Regelungen (z. B. Standorte für Mulden) getroffen werden, damit ein Konzept umgesetzt werden kann, um die Auswirkung auf Grundwassererneuerung und Gewässerbelastung zu optimieren. Dies kann durch Vermeidung von Versiegelung, Steigerung der Verdunstung aber auch durch Dach- und Fassadenbegrünung geschehen, wenn eine Versickerung oder getrennte Ableitung des nicht behandlungsbedürftigen Niederschlagswassers möglich ist. Ein Notüberlauf in die Mischwasserkanalisation ist möglich.

#### Altlasten/Bodenschutz

Im Plangebiet ist keine Altlastverdachtsfläche im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst. Dennoch können im Bereich von Stahlgittermasten Bodenbelastungen durch Tropfverluste beim Aufbringen von Schutzanstrichen erfolgt sein. Der Anlagenbetreiber sollte dies beim Rückbau der Masten berücksichtigen und eine entsprechende Altlastenfreiheit gewährleisten.

Ferner bitten wir, folgende Hinweise zu beachten:

- Der im Zuge der Baumaßnahmen anfallende Erdaushub ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden möglichst im Plangebiet zu verwerten.
- Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

### IV. Landwirtschaftsamt

Belange der Landwirtschaft werden durch die vorgelegte Planung kaum berührt. Die Nachverdichtung der Bebauung in diesem Innenbereich ist aufgrund der potentiellen Schonung von Flächen im Außenbereich grundsätzlich zu begrüßen. Durch die Verlegung des Spielplatzes in den nicht bebaubaren Bereich entlang der Landesstraße und die Schaffung von 12 Wohneinheiten auf der bisherigen Grün- und Spielplatzfläche findet ein sparsamer Umgang mit dem Boden statt.

### V. Verkehrsamt - Straßenverkehrsbehörde

Das geplante Baugebiet wird von der Lessingstraße erschlossen. Es ist ein Wendehammer mit anschließenden

**Wird zur Kenntnis genommen.**  
Keine Abwägung erforderlich.

#### Wird berücksichtigt.

Wird im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.

#### Wird berücksichtigt.

Das Dachwasser ist nach Möglichkeit auf den jeweiligen Grundstücken zur Versickerung zu bringen. Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend ergänzt.

#### Wird berücksichtigt.

Die Hinweise werden in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 4. Hinweise aufgenommen.

#### Wurde berücksichtigt.

Die beiden Hinweise sind in den textlichen Festsetzungen unter Ziffer 4.4 der Hinweise bereits enthalten.

#### Wird zur Kenntnis genommen.

Keine Abwägung erforderlich.

#### Wird berücksichtigt.

Die Überhangflächen nach RAS 06 werden

**Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung****Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung**

Parkierungsflächen vorgesehen. Bei der Bemessung des Wendehammers ist die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) in der aktuellen Fassung zu beachten. Das gilt insbesondere für freizuhaltende Rangierflächen für überstehende Fahrzeugteile, durch die auch der geplante ruhende Verkehr geschützt werden soll.

Die Lessingstraße ist Teil einer Tempo 30-Zone. Das Sichtfeld an der Einmündung des Stichwegs (Anfahrtsichtweite innerhalb 30 km/h) 3m/30m ist von Sichthindernissen jeder Art zwischen 0,80 m und 2,50 m über Fahrbahnoberkante auf Dauer freizuhalten. Das Sichtfeld ist in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Der Geh- und Radweg zur L 275 mündet zunächst in den zur Gammertinger Straße parallel geführten baulich angelegten Geh- und Radweg. Die vorhandene Geh- und Radwegverbindung entlang der Gammertinger Straße sollte auch erhalten bleiben. Eine Verbindung zur L 275 über den Grünstreifen hinweg wird nicht befürwortet. Eine Beschilderung mit einem Ein- und Ausfahrverbot ist insofern nicht erforderlich. Durch die rechtwinklige Zuführung besteht die Gefahr, dass Radfahrer versehentlich auf die Fahrbahn gelangen. Es wird angeregt, bereits durch die Wegführung oder auf andere Weise dieser Gefahr vorzubeugen.

Das geplante Baugebiet grenzt an die L 275 (Gammertinger Straße) und liegt in deren Schalleinwirkungsbereich. Das Baugebiet ist damit durch die vorhandene klassifizierte Straße vorbelastet. Der Straßenabschnitt befindet sich außerhalb geschlossener Ortschaft. Die zu erwartenden Immissionen wurden in einem Schalltechnischen Gutachten bewertet. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass Werte (Berechnung nach RLS-90) über 55 dB(A) nachts bzw. 65 dB(A) tagsüber im gesundheitskritischen Bereich liegen. Neben den Beeinträchtigungen an den Gebäuden und deren Außenflächen ist auch der Kinderspielplatz durch die Verlegung zur Straße hin erhöhten Immissionen ausgesetzt. Die Aufenthaltsfunktion ist auch hier beeinträchtigt.

**VI. Amt für Brand- und Katastrophenschutz**

Es sind folgende Punkte zu beachten:

1. Die Anfahrt von 14 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,50 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein. Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwVFeuerwehrflächen) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Abstand der in den Straßen einzubauenden Hydranten soll unter Verwendung von Hinweisschildern nach DIN 4066 maximal ca. 150 m voneinander betragen.
3. Notwendige Überflur-Fallmantelhydranten (DIN 3222 NW 100) werden, falls erforderlich, im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren gefordert.
4. Notwendige Unterflurhydranten für die Feuerwehr sind in

zusätzlich als öffentliche Verkehrsgrünflächen festgesetzt.

**Wird berücksichtigt.**

Die erforderlichen Sichtflächen werden festgesetzt.

**Wird berücksichtigt.**

Bei der Herstellung des Spielplatzes wird auch ein Zaun entlang der Landesstraße errichtet. Im Bereich des Weges soll eine unverschlossene Tür angebracht werden.

**Wurde berücksichtigt.**

Es liegt ein Lärmschutzgutachten zum Straßenlärm vor.

**Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.**

Die Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt bzw. sind in den künftigen Baugenehmigungsverfahren zu beachten.

**Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung****Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung**

der Ausführung DIN EN 14339 zu verbauen.

5. Die Mindestwasserlieferung hat 1.600 l/Min. zu betragen. Der Fließdruck hat hierbei 2 bar aufzuweisen.

**VII. Kreisgesundheitsamt**

Nach Einsichtnahme in die vorgelegten Planungsunterlagen bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die vorgesehene Ausführung.

Die Trinkwasserversorgung des neuen Baugebietes über eine zentrale Versorgung ist sicherzustellen. Die Kapazitäten der bestehenden Trinkwasserversorgungsanlagen sind zu prüfen und ggf. den neuen Anforderungen anzupassen. Vor Inbetriebnahme der Hauptversorgungsleitungen sind diese entsprechend den Vorgaben des Kreisgesundheitsamtes mikrobiologisch zu überprüfen.

Eine hygienisch ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist durch rechtzeitige Anbindung an die bestehende Kanalisation sicherzustellen. Die Kapazitäten der bestehenden Abwasseranlagen sind zu prüfen und ggf. den neuen Anforderungen anzupassen.

Werden Regenwasserzisternen für den Betriebswasserbedarf installiert, sind diese dem Gesundheitsamt schriftlich zu melden.

**Wird zur Kenntnis genommen.**  
Keine Abwägung erforderlich.

**Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.**

Hinweise zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.

**Wird berücksichtigt.**

Die Hinweise werden in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 4. Hinweise aufgenommen.

**2.3 Regierungspräsidium Freiburg****15.02.2021****Geotechnik**

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Sedimenten der Dürmentingen-Subformation. Im tieferen Untergrund stehen vermutlich Gesteine der Molasse und des Oberen Juras an. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur

**Wird zur Kenntnis genommen.**  
Keine Abwägung erforderlich.

**Wird berücksichtigt.**

Die Hinweise zur Geotechnik und allgemeine Hinweise werden in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 4. Hinweise aufgenommen.

**Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung****Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung**

Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

**Allgemeine Hinweise**

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

s.o.

**2.4 Telekom****03.02.2021**

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich am Rand Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell auch außerhalb des Plangebiets erforderlich.

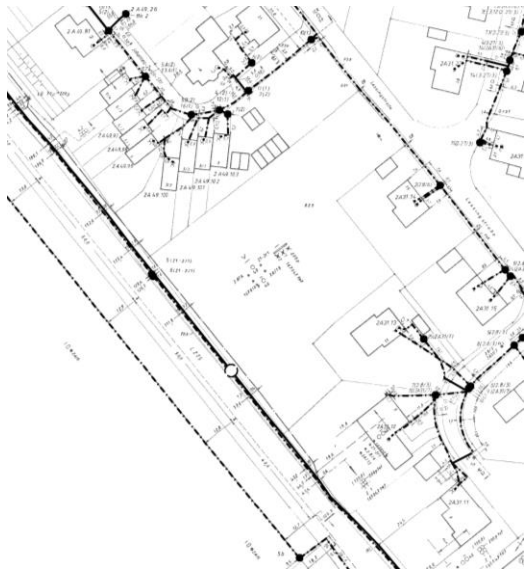
Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschließung den Ausbau dieses Neubaugebietes und orientiert sich beim Ausbau an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint oder nach Universaldienstleistungsverpflichtung zwingend ist.

Dies bedeutet aber auch, dass wir, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichten.

Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Bitte informieren Sie uns auch über mögliche Mitbewerber im Ausbauggebiet.

**Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.**



### 3. Stellungnahmen von Bürgern

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ist nachfolgende Anregung von Bürgern vorgebracht worden.

#### 3.1 [REDACTED], Lessingstr. 11 27.01.2021

Zu dem o.g. Bebauungsplan haben wir, als Anwohner seit ca. 40 Jahren, für den 28.01.2021 einen Termin mit Herrn Lang erhalten.

Hierfür möchten wir folgende Anliegen schriftlich vorbringen:

Seit ca. 10 Jahren gibt es, trotz des Hinweisschildes am Eingang, mehrfachen nächtlichen Ärger mit Jugendlichen. Auf dem Spielplatz werden Partys gefeiert, bei denen viel Alkohol und auch Drogen konsumiert werden. Der dabei entstandene Müll verbleibt auf dem Spielplatz oder auf den Nachbargrundstücken. Die Jugendlichen kamen hierbei über den Zaun auf unser Grundstück. Die Polizei, sowie das Ordnungsamt wurden mehrfach verständigt.

Der an unser Grundstück angrenzende Zaun bestand schon während unserer Bauphase im Jahr 1977 und ist mittlerweile sehr marode. Es sollte gewährleistet sein, dass dieser durch einen stabilen, hohen Zaun erneuert wird.

Der Angrenzende Spielplatz auf dem Flurstück 829/3 (Grundstück [REDACTED]), sowie dem Flurstück 831 (Grundstück [REDACTED]) im hinteren Bereich sollte keine „dunkle Ecke“ werden. Dies könnte einen neuen Platz zum nächtlichen Aufenthalt bieten.

Wir hoffen auf ein gutes Wohnklima.

#### **Wird zur Kenntnis genommen.**

Die Anregungen sind nachvollziehbar, können allerdings im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens nicht behandelt werden. Dies müsste im Gemeinderat separat diskutiert werden.

In der Umsetzung soll der Spielplatz künftig eingezäunt werden.